

Satzung

über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Dingolfing

Die Stadt Dingolfing erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Dingolfing:

§ 1

Stadtwappen und Stadtfahne

- (1) Die Stadt Dingolfing führt seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Wappen und seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine zweistreifige Stadtfahne.
- (2) Zur Führung dieses Wappens und der Fahne ist die Stadt auf Grund Art. 4 Abs. 1 Satz 1 GO berechtigt.

§ 2

Beschreibung des Wappens und der Fahne

- (1) Stadtwappen: Aus einem in Silber und Blau gerauteten Schild mit rotem Schildhaupt, in dem sich drei goldene Sterne befinden.
- (2) Fahne: Längs gestreift von Rot und Weiß.
Die Fahne wird als einfache Streifenfahne oder als Streifenfahne mit Wappen geführt.

§ 3

Amtliche Verwendung des Stadtwappens

- (1) Das Stadtwappen wird in den Dienstsiegeln geführt; es kann auch in nichtfarbiger Wiedergabe verwendet werden.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens als Schmuck an städtischen Gebäuden, Fahrzeugen und Gerätschaften usw. bestimmt der Stadtrat.

§ 4

Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte

- (1) ..Jede Verwendung des Stadtwappens und der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt (Art. 4 Abs. 3 GO).
- (2) Die Genehmigung wird widerruflich und in der Regel befristet erteilt. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, verbunden werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Wiedergaben erteilt, die den Beschreibungen in § 2 entsprechen und kein unzulässiges Beiwerk zum Schild (Mauerkronen usw.) enthalten.

§ 5

Verwendung als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen

Als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf das Stadtwappen nur in einer Weise verwendet werden, die den nichtamtlichen Charakter eindeutig erkennen lässt. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Stadt haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 6

Wiedergabe in Druckwerken und Andenkenartikeln

- (1) Die Wiedergabe des Stadtwappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.
- (2) Die Verwendung des Wappens und der Fahne auf Geschenk- oder Andenkenartikeln und sonstigen gewerblichen Erzeugnissen wird nur dann genehmigt, wenn die Gegenstände für die Verwendung geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Der Stadt ist auf Verlangen ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigungspflicht nach Abs. 2 betrifft außer der Herstellung auch die Anbringung und den Vertrieb der Gegenstände.
- (4) Die Genehmigung für diese Zwecke wird bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren erteilt, falls nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 7

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Fahne durch Dritte ist zu widerrufen, wenn
 - a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird oder
 - b) die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden oder
 - c) die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 weggefallen sind oder
 - d) die Gebühr nach § 8 nicht oder nicht fristgerecht entrichtet wird.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung ist die Führung eines Warenzeichens nach § 5 ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Warenzeichenrechts zu unterlassen.

§ 8

Gebührenerhebung

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens nach § 5 wird eine Gebühr bis zu 500 DM, für die Verwendung nach § 6 Abs. 2 und 3 eine Gebühr bis zu 100 DM erhoben. Es gelten die Vorschriften des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller das Stadtwappen oder die Stadtfahne aus ideellen Gründen ohne geschäftliche Vorteile verwendet und für die Stadt ein Interesse an der Verwendung durch Dritte besteht. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, den 11. Mai 1967
Stadt Dingolfing

gez. Heiningner

(Siegel)

(Heiningner)
1. Bürgermeister